

BRASILIEN

Verwaltungsvorschrift Nr. 32 vom 23. September 2015

(Instrução Normativa No-32, de 23 de Setembro de 2015)

Quelle: Diário Oficial (Amtsblatt) vom 24.09.2015

(Auszugsweise Arbeitsübersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 06.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

► M1 Verwaltungsvorschrift Nr. 27/2016 (GM MAPA) vom 27.08.2016 – Art. 38

VERWALTUNGSVORSCHRIFT NR. 32 VOM 23. SEPTEMBER 2015

...

Art. 1 Hiermit werden pflanzengesundheitliche Verfahren für die Kontrolle und Zertifizierung von Holzverpackungsmaterial, hölzernen Ladungsträgern oder Holzstücken aus Rohholz festgelegt, die als Material für die Herstellung von Verpackungsmaterial und Ladungsträgern für Waren, die nach Brasilien eingeführt oder von dort ausgeführt werden sollen, verwendet werden.

§ 1 Die Bestimmungen des Artikels gelten auch für ausländische Waren, die durch das Hoheitsgebiet durchgeführt werden, wenn die Container oder Ladeeinheiten keine vollständige pflanzengesundheitliche Sicherheit bieten.

§ 2 Für die pflanzengesundheitlichen Verfahren für die Kontrolle und Zertifizierung gemäß Artikel und in § 1 gelten die Richtlinien des Internationalen Standards für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 – ISPM 15 ..., die mit vorstehender Verwaltungsvorschrift umgesetzt werden.

...

Art. 2 Die vom IPPC festgelegte internationale Markierung, die IPPC- Markierung, ist anzuwenden, um zu bescheinigen, dass Holzverpackungsmaterial und hölzerne Ladungsträger oder Holzstücke aus Rohholz, die als Material für die Herstellung von Verpackungen und Ladungsträgern dienen, die als Verpackungsmaterial für Güter im internationalen Transit verwendet werden, einer amtlichen pflanzengesundheitlichen gemäß ISPM 15 anerkannten und bestätigten Behandlung unterzogen wurden.

§ 1 Die vorgenannte IPPC- Markierung ist gemäß den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift anzubringen und entspricht den Abbildungen im Anhang.

§ 2 Die Abkürzung IPPC steht für International Plant Protection Convention, der englischen Bezeichnung für IPPC.

KAPITEL I

PFLANZENGESUNDHEITLICHE BEHANDLUNG GEMÄSS ISPM 15...

KAPITEL II

IPPC-MARKIERUNG...

Art. 10 Die IPPC-Markierung zur Bescheinigung, dass Holzverpackungsmaterial und hölzerne Ladungsträger oder Holzstücke aus Rohholz, die als Material für die Herstellung von Verpackungen und Ladungsträgern dienen, die als Verpackungsmaterial für Güter im internationalen Transit verwendet werden, einer amtlichen pflanzengesundheitlichen gemäß ISPM 15 anerkannten und bestätigten Behandlung unterzogen wurden, enthält gemäß Abbildung im Anhang dieser Verwaltungsvorschrift folgende Elemente:...

Art. 12 Die Markierung ...

§ 1 Die IPPC-Markierung ist sichtbar, zumindest an zwei gegenüberliegenden Außenseiten des Holzverpackungsmaterials oder des Ladungsträgers anzubringen und entspricht dem Muster im Anhang dieser Verwaltungsvorschrift.

...

§ 3 Bei Holzstücken, die für die Lagerung von Holz oder die Herstellung von Holzverpackungsmaterial durch Dritte bestimmt sind, ist die IPPC-Markierung in kurzen Abständen auf allen behandelten Teilen durch die behandelnde Firma allein anzubringen.

KAPITEL III

PFLANZENGESUNDHEITLICHE KONTROLLE UND ZERTIFIZIERUNG VON HOLZVERPACKUNGSMATERIAL UND HÖLZERNEN LADUNGSTRÄGERN, DIE IM INTERNATIONALEN HANDEL VERWENDET WERDEN

Abschnitt I

Ausfuhr...

Abschnitt II

Einfuhr von Waren mit Verpackungsmaterial und Ladungsträgern von Holz

Art. 22 Einzuführende Waren jeglicher Art mit Holzverpackungsmaterial und hölzernen Ladungsträgern aus Rohholz dürfen nur an Zollstellen mit einem Pflanzenschutzdienst eingeführt werden.

Art. 23 Der Importeur meldet das Vorhandensein von Holzverpackungsmaterial und hölzernen Ladungsträgern aus Rohholz zur Kontrolle durch den Pflanzenschutzdienst gemäß den Vorgaben des MAPA unabhängig von der Art der einzuführenden Waren an.

§ 1 Der Zoll, die Einlassstelle oder der Spediteur sorgen dafür, dass die Angaben über die einzuführende Ware gemäß den Bestimmungen des MAPA weitergeleitet werden.

§ 2 Die Angaben werden elektronisch gemacht, sofern im Sistema de Informações Gerenciais do Trânsito Internacional de Produtos e Insumos Agropecuários – SIGVIG das entsprechende Tool zur Verfügung steht.

Art. 24 Der Zoll stellt sicher, dass nur Waren, die vom Pflanzenschutzdienst zugelassen wurden, von den Importeuren entfernt werden können.

...

Art. 25 Waren jeglicher Art mit Holzverpackungsmaterial und hölzernen Ladungsträgern aus Rohholz aus Ländern, die den ISPM 15 anwenden, müssen behandelt und mit der IPPC-Markierung entsprechend gekennzeichnet sein.

Einzigster Absatz. Die IPPC-Markierung... kann durch ein Pflanzengesundheitszeugnis oder ein Behandlungszeugnis, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation – NPPO – des Ursprungslandes abgestempelt ist, ersetzt werden; womit bescheinigt wird, dass die pflanzengesundheitlichen Behandlungen gemäß ISPM 15 erfolgten.

Art. 26 Holzverpackungsmaterial aus Ländern, die nicht den ISPM 15 anwenden...

Art. 27 Kriterien für Probenahmen...

Art. 28 Eingeführte Sendungen sind auf das Vorhandensein von Holzverpackungsmaterial und hölzernen Ladungsträgern aus Rohholz zu prüfen, und deren pflanzengesundheitlicher Zustand, die IPPC-Markierung oder gegebenenfalls das Pflanzengesundheitszeugnis oder das Behandlungszeugnis der NPPO des Ursprungslandes sind zu prüfen.

Einzigster Absatz. Holzverpackungsmaterial und hölzerne Ladungsträger mit IPPC-Markierung gemäß älteren Versionen des ISPM 15 werden akzeptiert.

Art. 29 Sendungen, die für eine physische Kontrolle ausgewählt werden, sind durch den Importeur, seinen legalen Vertreter oder den Zoll an einem geeigneten Ort zur Verfügung zu halten.

Einzigster Absatz. Der Importeur oder der Zoll stellen die notwendigen Einrichtungen und Bedingungen für eine physische Kontrolle der Sendung zur Verfügung.

Art. 30 Rechte des Pflanzenschutzdienstes...

Art. 31 Im Sinne vorstehender Verwaltungsvorschrift gilt folgendes als Verstoß:

I – das Vorhandensein eines lebenden Quarantäneschadorganismus;

II – Anzeichen für einen aktiven Befall durch Schadorganismen;

III – das Fehlen der IPPC-Markierung oder eines Pflanzengesundheitszeugnisses, das den Anforderungen vorstehender Verwaltungsvorschrift entspricht;

IV – Fehler in der IPPC-Markierung oder

V – gegebenenfalls Fehler im Pflanzengesundheitszeugnis oder im Behandlungszeugnis der NPPO.

...

§ 3 Das Vorhandensein mehrerer IPPC-Markierungen auf einer Holzverpackungseinheit ist kein Verstoß.

Art. 32 Die Einfuhr von Waren mit Verpackungsmaterial oder Ladungsträgern von Holz wird nicht gestattet, sofern das Vorhandensein von lebenden Quarantäneschadorganismen oder Anzeichen eines aktiven Befalls mit Schadorganismen gemäß den Punkten I und II Art. 31 vorstehender Verwaltungsvorschrift festgestellt wird.

§ 1 Der Importeur oder Verantwortliche für die Waren unterliegt den vom MAPA festgelegten Maßnahmen wie der Trennung von Ware und deren Holzverpackungsmaterial oder hölzernen Ladungsträgern sowie der Zurückweisung.

§ 2 Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels können Verpackungen und Ladungsträger von Holz einer pflanzengesundheitlichen Quarantänebehandlung als Notmaßnahme unterzogen werden, um das Risiko der Verbreitung eines Schadorganismus zu verringern.

§ 3 Es obliegt dem Importeur oder Verantwortlichen für die Sendung, das MAPA formal über eine technisch begründete Unvereinbarkeit von vorgeschriebener pflanzengesundheitlicher Behandlung für

Holzverpackungsmaterial und hölzerne Ladungsträger einerseits und damit zu verpackende Waren andererseits zu informieren.

Art. 33 Waren mit Verpackungsmaterial oder Ladungsträger von Holz, das gegen die Bestimmungen gemäß den Punkten III, IV oder V Art. 31 verstößt,...d.h. kein Befall mit Schadorganismen..., können zur Einfuhr zugelassen werden, wenn das Verpackungsmaterial oder die Ladungsträger von Holz von den Waren entfernt und zurückgeschickt werden.

Art. 34 Es obliegt dem Importeur sofort nach Bekanntgabe der Nichtzulassung zur Einfuhr:

I – die Ware mit deren Verpackungsmaterial und Ladungsträgern von Holz gemäß Art. 32 vorstehender Verwaltungsvorschrift sofort ins Ausland zurückzuführen; und

II - Verpackungsmaterial und Ladungsträger von Holz gemäß Art. 33 vorstehender Verwaltungsvorschrift sofort ins Ausland zurückzuführen.

Art. 35 Es ist verboten, Stauholz, Ladungsträger..., Holz von Rohholz, die die Anforderungen gemäß Art. 31 vorstehender Verwaltungsvorschrift nicht einhalten, zu entladen oder im Land zu lassen.

Art. 36 Im System VIGIAGRO müssen Verstöße bei Holzverpackungsmaterial und hölzernen Ladungsträgern zusammen mit den kontrollierten Waren rückverfolgbar sein.

...

KAPITEL IV

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Jegliche Kosten, die durch die Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen auf Anordnung des Pflanzenschutzdienstes entstehen, trägt der Importeur, der Spediteur oder der Zoll.

...

Art. 43 Es obliegt dem internationalen Spediteur, die pflanzengesundheitlichen Maßnahmen, die vom Pflanzenschutzdienst zur Einhaltung der Bestimmungen vorstehender Verwaltungsvorschrift festgelegt wurden, anzuwenden.

Art. 44 Die Bestimmungen der vorstehenden Verwaltungsvorschrift gelten nicht für einzuführende Waren, wenn deren Frachtbrief vor dem Inkrafttreten der Vorschrift ausgestellt wurde.

Art. 45 Vorstehende Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

KÁTIA ABREU

ANHANG

Beispiele für die Markierung gemäß ISPM 15

...